



Egolzwil

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserverorgungsreglement)

Ausgabe vom 24. Juni 2024

In Rechtskraft ab 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5 Versorgungspflicht	5
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	6
Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	6
II. Bezugsverhältnis	6
Art. 9 Bewilligungspflicht	6
Art. 10 Wasserbezüger:in	7
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
III. Wasserversorgungs-Anlagen	8
A. Allgemeines	8
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Grundsätze	8
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	9
Art. 16 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 18 Löschwasser	10
3. Wasserzähler	10
Art. 19 Dimensionierung und Standort	10
Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum	10
Art. 21 Störungen und Revision	11
C. Private Anlagen	11
1. Grundsätze	11
Art. 22 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 23 Informations- und Kontrollrecht	11
2. Hausanschlussleitungen	12
Art. 24 Definition	12
Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt	12
Art. 26 Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 27 Technische Vorschriften	12
Art. 28 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	13
Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen	13

Art. 31	Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
3.	Hausinstallationen	13
Art. 32	Definition	13
Art. 33	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34	Mängelbehebung	14
Art. 35	Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14
IV.	Finanzierung	14
Art. 36	Mittelbeschaffung	14
Art. 37	Grundsätze	14
Art. 38	Tarifzonen	15
Art. 39	Einteilung in die Tarifzonen	16
Art. 40	Anschlussgebühr Grundsätze	17
Art. 41	Berechnung der Anschlussgebühr	17
Art. 42	Betriebsgebühr Grundsätze	18
Art. 43	Berechnung der Betriebsgebühr	19
Art. 44	Gebühr für temporären Wasserbezug	19
Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	19
Art. 46	Baubeiträge	20
Art. 47	Verwaltungsgebühren	20
Art. 48	Zahlungspflichtige	20
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 50	Rechnungsstellung	21
Art. 51	Mehrwertsteuer	21
V.	Verwaltung	21
Art. 52	Brunnenmeister:in	21
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	22
Art. 53	Unberechtigter Wasserbezug	22
Art. 54	Rechtsmittel	22
VII.	Ausnahmen	22
Art. 55	Ausnahmen	22
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 56	Übergangsbestimmungen	22
Art. 57	Hängige Verfahren	23
Art. 58	Inkrafttreten	23
ANHANG I		24

Die Gemeinde Egolzwil erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG), nachstehendes Wasserversorgungsreglement (WVR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
2. Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungs-Anlagen der Wasserversorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
2. Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
3. Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen.
4. Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
5. Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
6. Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
7. Die Gemeinde kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der einseitigen bzw. der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

1. Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
2. Die Gemeinde kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

Art. 5 Versorgungspflicht

1. Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
2. Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
4. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache der Wasserbezüger:innen. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
5. Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
6. Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüger:innen durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
3. Die Wasserbezüger:innen haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

1. Die Grundeigentümer:innen beziehungsweise die Baurechtnehmer:innen im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

1. Verboten sind unter anderem:
 - a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
 - b) das Entfernen von Plomben;
 - c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde;
 - d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
 - e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
 - f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
 - h) die Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
2. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
3. Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
4. Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

5. Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
6. Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

Art. 10 Wasserbezüger:in

1. Als Wasserbezüger:in gelten:
 - a) die Grundeigentümer:innen beziehungsweise Baurechtnehmer:innen der angeschlossenen Liegenschaft;
 - b) die Grundeigentümer:innen beziehungsweise Baurechtnehmer:innen, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
 - c) die gemäss Art. 41 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.
2. Die Wasserbezüger:innen sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüger:innen sind verpflichtet, im Bedarfsfall ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezüger:innen.
3. Sind die Wasserbezüger:innen Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.
4. Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
5. Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezüger:innen in Rechnung gestellt.
6. Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger:innen auf die neuen Eigentümer:innen über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert zehn Tagen schriftlich zu melden.
7. Die Wasserbezüger:innen haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).
8. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen gemäss Art. 32.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

1. Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.

2. Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Gemeinde bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezüger:innen.
3. Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

1. Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungs-Anlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.
2. Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der Wasserversorgung, insbesondere
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
 - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der Wasserversorgung gespeist werden;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 24);
 - die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler (gemäss Art. 32).
3. Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
4. Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
5. Der Zugang zu den Wasserversorgungs-Anlagen ist durch die Grundeigentümer:innen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

B. Öffentliche Anlagen

1. Grundsätze

Art. 13 Begriffe

1. Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

1. Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
2. Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Wasserversorgung.
3. Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

1. Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümer:innen ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
2. Die Grundeigentümer:innen haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
3. Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
4. Die Grundeigentümer:innen sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

1. Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespeist werden.
2. Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
3. Die Wasserbezüger:innen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer:innen. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
4. Verlangen Wasserbezüger:innen einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

1. Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
2. Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
3. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
4. Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

1. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
2. Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
3. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
4. Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

1. Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
2. Die Gemeinde kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
3. Die Wasserbezüger:innen haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
4. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger:innen ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

1. Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezüger:innen zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
2. Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezüger:innen. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
3. Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.

4. Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezüger:innen montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

1. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
2. Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
3. Die Wasserbezüger:innen können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezüger:innen selbst.
4. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

1. Die Wasserbezüger:innen tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
2. Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger:innen die Kosten anteilmässig.
3. Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger:innen auf deren Kosten zu erstellen.
4. Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezüger:innen an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
5. Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezüger:innen zu tragen.

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

1. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
2. Die Wasserbezüger:innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
3. Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger:innen geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Definition

1. Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger:innen.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

1. Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.
2. Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

1. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger:innen zu überwälzen.
2. Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger:innen verlangen.
3. Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümer:innen, die Bauleitung sowie die Unternehmer:innen nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

1. Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
2. Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der Gemeinde gemäss Art. 4 Abs. 2 zu entsprechen.
3. Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
4. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer:innen.
5. Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
6. Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

1. Die Wasserbezüger:innen haben den Unterhalt der Leitung so sicherzustellen, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
2. Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger:innen in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger:innen beheben lassen.
3. Können Wasserbezüger:innen bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezüger:innen beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

1. Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
2. Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
3. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umliegungen von privaten Leitungen

1. Die Gemeinde und die Wasserbezüger:innen sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezüger:innen verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
2. Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger:innen vom Leitungsnetz abzutrennen.
3. Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

1. Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger:innen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

1. Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
2. Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht insbesondere für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
3. Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
4. Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezüger:innen und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

1. Die Wasserbezüger:innen haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

1. Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
2. Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezüger:innen, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümer:innen bzw. von den Baurechtnehmer:innen, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
2. Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
3. Die Rechnung der Wasserversorgung wird in der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

4. Private Wasserversorgungs-Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die betroffenen Wasserbezüger:innen zu finanzieren.

Art. 38 Tarifzonen

1. Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
2. Die Tarifzonengrundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonengrundeinteilung	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (TGF)
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
BZ (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw.	0.5
2	Grundstücke mit Kleinbauten und Ökonomiegebäude wie Schopf, Garagen usw.	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0

10	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0

3. Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
4. Die Tarifzonengrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
 - a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
 1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 2. überdurchschnittliche Wohnbarkeit;
 3. hohe Nutzungsintensität;
 4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
 5. zusätzlicher Brandschutz;
 6. Belastungsspitzen;
 7. usw.
 - b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
 1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 2. unterdurchschnittliche Wohnbarkeit;
 3. geringe Nutzungsintensität;
 4. kein Brandschutz;
 5. usw.
5. Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

1. Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
2. Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

3. In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze

1. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
2. Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 39 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
3. Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbst-deklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
4. Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).
5. Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
6. Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

2. Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.

3. Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger:innen (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens zehn Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
4. Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze

1. Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
2. Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
3. Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgung decken.
4. Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung beziehen (z.B. Hydrantendispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
5. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
6. Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
7. Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
8. Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezüger:innen eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.
9. Bei öffentlichen Brunnen kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
10. Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer:innen.

11. Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 4 vornehmen.

Art. 43 Berechnung der Betriebsgebühr

1. Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q}}{\text{F}} \times \frac{40}{100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q}}{\text{W1}} \times \frac{60}{100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

2. Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
3. Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
4. Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug

1. Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
3. Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1. Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.

2. Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
3. Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
4. Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
5. Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

Art. 46 Baubeiträge

1. Die Gemeinde kann von den betroffenen Grundeigentümer:innen zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des kantonalen PBG von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
2. An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümer:innen der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
3. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

1. Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
2. Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezüger:innen verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

1. Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer:innen bzw. Baurechtsnehmer:innen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezüger:innen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
2. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger:innen solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

1. Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 WNVG für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

1. Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2.
2. Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
3. Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
4. Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
5. Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
6. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
7. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

1. Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 52 Brunnenmeister:in

1. Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine/n Brunnenmeister:in einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug

1. Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen WNVG bestraft werden.

Art. 54 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
2. Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
3. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 55 Ausnahmen

1. Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
2. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
3. Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. Versorgungsträger mit berücksichtigen, respektive mit den Grundeigentümer:innen und den Gemeinden bzw. den Versorgungsträgern Vereinbarungen bezüglich der Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinde bzw. durch den anderen Versorgungsträger treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

1. Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2025 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
2. Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. August 2024 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

3. Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 39 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 40 ff. fällig werden.

Art. 57 Hängige Verfahren

1. Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. August 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde vom 11. Dezember 2018 unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Egolzwil, 19. Juli 2024

Gemeinderat Egolzwil



Pascal Muff
Gemeindepräsident



Milena Schärli
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2024 beschlossen.

ANHANG I

Wichtige Abkürzungen

PBG	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989
SVGW	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungsreglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907